

Besondere Vereinbarungen und Ergänzungen

ASVÖ als Dachverband (I+II) sowie seine Mitgliedsvereine (II als Ergänzung zur ASVÖ Vereins-Haftpflichtversicherung)

- Stand September 2008 -

I. Vereinshaftpflichtversicherung

1. Vereinshaftpflichtversicherung für den „**oberösterreichischen Landesverband**“
2. Vereinshaftpflichtversicherung für die Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeit für die **oberösterreichischen Sportvereine**, die ordentliche Mitglieder des ASVÖ sind und an diesem Rahmenvertrag teilnehmen.
3. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als hierfür gleichwertiger Versicherungsschutz nicht durch eine andere Versicherung zu bieten ist (subsidiäre Deckung).

Versicherungssummen: EUR 1.000.000,--

Vertragsgrundlagen: AHVB/EHVB2004

- (1) Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus der
 - o Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (B 11 EHVB findet sinngemäß Anwendung);
 - o Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.
- (2) Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 1 sind Schadenersatzverpflichtungen
 - o der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;

- sämtlicher übrigen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluß von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
- sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines.

(3) Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der

- Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen und –anlagen; Bob- und Rodelbahnen, Sprungschanzen, Schipisten und Loipen. Haltung oder Verwendung von Tieren und Wasserfahrzeugen.
- Durchführung von Landes-, Bundes- oder Internationalen Wettbewerben.

(4) Abschnitt A 3EHVB findet Anwendung.

Deckungserweiterungen:

- Auslandsdeckung für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; Schweiz und Liechtenstein AH400.3
- Einschluß von Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen.
- Mietsachschäden
Abweichend von Art. 7.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser.

II. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organwalter und Rechnungsprüfer ideeller Vereine

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist der jeweilige versicherte Organwalter oder der jeweilige versicherte Rechnungsprüfer – im Folgenden kurz „Versicherungsnehmer“ genannt.

Versichertes Risiko:

Die unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied eines Vereinsorganes oder als Rechnungsprüfer (§ 5 VerG) in kleinen ideellen Vereinen.

Versicherungsschutz besteht nur für den „Durchgriffsanspruch“ von Gläubigern des Vereines (§ 26 VerG). Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hierfür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.

Es besteht Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden, das sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Versicherungssumme: EUR 100.000,--

Vertragsgrundlagen: AHVB/EHVB2004 im Folgenden kurz
„AHVB“, „EHVB“.
B 1. EHVB findet Anwendung.

Darüber hinaus gilt Folgendes vereinbart:

Abweichend von Art 1 AHVB besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer als Drittschuldner im Sinne der Exekutionsordnung von einem Gläubiger nach Maßgabe der §§ 24 und 26 VerG in Anspruch genommen wird, weil er als Organwalter oder Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein (wegen eines reinen Vermögensschadens) schadenersatzpflichtig geworden ist.

Versicherungsfall ist dabei der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen nach Maßgabe des § 24 VerG gegenüber dem Verein erwachsen können.

Klarstellend zu Artikel I. Pkt. (2.) AHVB gilt vereinbart, dass der Versicherer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages bei vorliegend aller Voraussetzungen im Versicherungsfall

- ✓ die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen wegen eines reinen Vermögensschadens übernimmt, die dem Versicherungsnehmer gemäß § 24 VerG erwachsen;
- ✓ die Kosten der Feststellung und Abwehr, der von einem Gläubiger des Vereines behaupteten Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers gemäß § 24 VerG übernimmt.

Bei der Erfüllung solcher Schadenersatzverpflichtungen besteht dabei Versicherungsschutz nur insoweit, als die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches gegen den Versicherungsnehmer zur Befriedigung der Forderung des Gläubigers des Vereines erforderlich ist. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist weiters, dass keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, dass ein dem Grunde und der Höhe nach – aufgrund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Exekutionstitels – festgestellter Anspruch des Gläubigers vom Verein eingebracht werden kann. Diese Voraussetzungen liegen jedenfalls dann vor, wenn zumindest ein Exekutionsversuch des betreibenden Gläubigers seine Ansprüche beim Verein einbringlich zu machen erfolglos geblieben ist oder gegen den Verein ein Konkursverfahren mangels Vermögen nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist.

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung mit ihrer Entstehung ohne weiteres auf den Versicherer über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

Ausschlüsse:

Über die im Art 7 AHVB genannten Risikoausschlüsse fallen insbesondere nicht unter die Versicherung

1. Ansprüche des Vereines oder Vereinsmitglieder gegen den Versicherungsnehmer;
2. wenn der Versicherungsnehmer dem Verein gegenüber wegen vorsätzlicher Schadenverursachung, wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluß, Vollmacht oder Weisung oder grober Fahrlässigkeit haftet und gemäß §§ 24, 26 VerG in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch wenn der Versicherungsnehmer das Vereinsorgan gemäß § 24 Abs 3 VerG vorsätzlich oder grob fahrlässig irregeführt hat;
3. Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle aus oder im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von Vereinen. Vereine sind wirtschaftlich tätig, wenn sie aufgrund ihrer Satzungen oder Statuten die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes (auch) durch juristischen Personen u. rechtsfähigen Personengesellschaften beteiligen;
4. jedwede Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle die sich daraus ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, dass der Verein Versicherungsverträge nicht oder unzureichend abschließt, aufrechterhält und fortführt oder aus solchen Versicherungsverträgen aus welchen Gründen auch immer Leistungsfreiheit des Versicherers eingetreten ist;
5. jedwede Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und insolvenzrechtliche Verpflichtungen und Haftungen.